Stand: 22.07.2021

Investitionsgrundsätze Thüringer Zukunftsfonds II

1. Ziele und Rechtsgrundlagen

Der Thüringer Zukunftsfonds II (TZF II) ist ein interner Fonds der Stiftung Thüringer Beteiligungskapital (ThüB). Der TZF II unterstützt insbesondere kleine technologieorientierte Thüringer Unternehmen mit Zukunftspotential, die aufgrund oder vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, mit Wagniskapital.

Die Investitionsgrundsätze beschreiben den inhaltlichen Rahmen der Finanzierungsentscheidungen des TZF II und dienen als Grundlage einer ordnungsgemäßen und gleichmäßigen Anwendung der maßgebenden Bestimmungen gegenüber den Zielunternehmen.

Aus Mitteln des TZF II können Zielunternehmen Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gewährt werden, sofern sie der am 28.01.2021 geänderten „MITTEILUNG DER KOMMISSION Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ , ABl. EU (2021/C34/06) im Folgenden: („Befristeter Rahmen“) und der Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gemäß Genehmigung der Europäischen Kommission SA.61744 vom 12.02.2021 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) genügen.

Zielunternehmen können ferner freigestellte Beihilfen gemäß der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung), die durch VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 bis zum 31.12.2023 verlängert wurden, gewährt werden.

Des Weiteren können Zielunternehmen Wagniskapital gemäß Absatz 1 marktüblich und folglich beihilfefrei gemäß der MITTEILUNG DER KOMMISSION Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014 C 19/04) (Risikofinanzierungsleitlinie) die durch Randziffer 10 der MITTEILUNG der KOMMISSION 2020/C 224/02 bis zum 31.12.2021 Anwendung findet, erhalten,

2. Zielunternehmen und Verwendungszweck

Zielgruppe des TZF II sind Start-up- und kleine mittelständische technologieorientierte Unternehmen mit Zukunftspotential, die aufgrund oder vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Nach den Vorgaben des Befristeten Rahmens wird dies so definiert, dass es sich um Unternehmen handeln muss, die erst nach dem 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten geraten sind. Sie dürfen nicht Gegenstand eines

Insolvenzverfahrens gemäß Insolvenzordnung sein und weder Rettungs-, noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Maßgebend sind die jeweils geltende Version der Bundesregelung Kleinbeihilfen und die Vorgaben des EU-Beihilferechts, insbesondere des Temporary Framework 2020 der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. Zukunftspotential im Sinne dieser Investitionsgrundsätze liegt vor, wenn das Unternehmen sein grundsätzlich tragfähiges Geschäftskonzept nach Durchlaufen der COVID-19-Pandemie voraussichtlich ohne staatliche Unterstützung fortführen kann und zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Rückführung des eingesetzten TZF II - Kapitals erwarten lässt.

Als Start-up-Unternehmen gelten insbesondere Unternehmensgründungen als kleine und Kleinstunternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhang I der AGVO mit innovativem und meist technologieorientiertem Geschäftsmodell.

Kleine mittelständische Unternehmen sind gewerbliche Unternehmen, die die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhang I der AGVO erfüllen.

Die Zielunternehmen haben ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung, den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit oder mindestens 50% der Vollzeitbeschäftigten in einer Betriebsstätte in Thüringen.

Zielunternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, dürfen gemäß Rdnr. 22 c) Befristeter Rahmen keine Beihilfen gewährt werden. Als Maßstab für die Frage, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, wird die Definition gemäß Art. 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 herangezogen mit der Folge, dass auch die in Art. 2 Abs. 18 a dieser Verordnung genannte Ausnahme zugunsten von KMU in den ersten sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf berücksichtigt werden kann.

Die Mittel des TZF II sollen zur Überwindung der durch oder vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen Schwierigkeiten verwendet werden. Gefördert werden alle bilanzstärkenden und liquiditätssichernden Maßnahmen. Sie dürfen insbesondere für Investitionen und die Mitfinanzierung aller laufenden Kosten wie Miete und Gehälter (einschließlich Unternehmergehälter) und Warenlager (Betriebsmittel) verwendet werden. Sonstige Entnahmen und Auszahlungen an Gesellschafter sind ausgeschlossen. Die Finanzierung von Umschuldungen sowie bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben ist nicht zulässig. Die Mittel dürfen nicht für die Begründung, Durchführung, Teilnahme oder Unterstützung strafbarer Handlungen eingesetzt werden. Auch die Refinanzierung von Vorhaben, die gegen die Ausschlussliste und/oder die Sektorleitlinien der KfW in ihrer jeweils aktuellen Fassung[1] verstoßen, sind ebenso wie Finanzierungen, die die Bedingungen im Zusammenhang mit Steueroasen für Empfänger von öffentlichen Unternehmenshilfen in der Coronakrise nicht beachten, nicht zulässig. Finanzierungen an Unternehmen in den Bereichen Erzeugung / Verarbeitung / Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Steinkohlebergbau oder von Unternehmen, gegen die eine

[1] abzurufen unter https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Nachhaltigkeit/Ausschlussliste

Beihilfenrückforderungsanordnung der Europäischen Kommission noch offen ist, sind nicht zulässig.

Die Finanzierung des TZF II ist jeweils Baustein einer Gesamtfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung der betreffenden Finanzierungsrunde muss für das Unternehmen gesichert sein.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung aus dem TZF II.

3. Form und Umfang der Finanzierung

Aus dem TZF II können bis zum 31.12.2021 Finanzierungen zugesagt und bis zum 31.12.2023 in Form von offenen und stillen Beteiligungen oder Nachrangdarlehen ausgezahlt werden. Eine Wandlung eines bis zum 31.12.2021 zugesagten und mit einer Wandlungsoption versehenen Nachrangdarlehens ist während der gesamten Laufzeit des Darlehens möglich.

Offene und stille Beteiligungen aus dem TZF II werden auf Basis einer Unternehmensbewertung zu marktüblichen Konditionen eingegangen.

3.1 Offene und stille Beteiligungen

Aus dem TZF II können offene und stille Beteiligungen bis zu der nach der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 maximal zulässigen Höhe von insgesamt 1.800.000 EUR pro Beteiligungsunternehmen eingegangen werden. Dies gilt auch im Fall von weiteren freigestellten Beihilfen oder beihilfefreien Finanzierungen.

Im Fall der Wandlung von Nachrangdarlehen kann dieser Höchstbetrag in Höhe der für die Einzahlungen in das Grund- oder Stammkapital benötigten zusätzlichen Mittel unter Beachtung der in Abschnitt 1 genannten beihilferechtlichen Grundlagen als freigestellte Beihilfen oder beihilfefrei bis zu einem Höchstwert von 69.767 EUR pro Unternehmen überschritten werden.

Die Beteiligung kann in mehreren Tranchen erfolgen.

Offene Beteiligungen dürfen nur als Minderheitsbeteiligungen bis 49,9 % des Stammkapitals einer GmbH bzw. des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft eingegangen werden. Beteiligungen in persönlich haftender Gesellschafterstellung kommen nicht in Betracht.

Der Anlagehorizont beträgt maximal 10 Jahre.

Bereits bei Eingehen der einzelnen Beteiligungen werden Regelungen über den späteren Verkauf getroffen. In Frage kommen beispielsweise die Wege:

- Rückkauf der Unternehmensanteile durch die Gesellschafter,
- Verkauf an einen industriellen Investor,

- Verkauf an einen Finanzinvestor oder
- Rückzahlungen von stillen Beteiligungen / Darlehen.

Die ThüB ist entsprechend der Höhe ihrer offenen Einlage aus dem TZF II an den Gewinnen und Verlusten des Beteiligungsunternehmens beteiligt.

Stille Beteiligungen werden eigenkapitalähnlich ausgestaltet und daher nachrangig, gewinnorientiert und nicht durch Unternehmensgegenstände besichert sein.

3.2 Nachrangdarlehen (mit Wandlungsoption)

Nachrangdarlehen (mit Wandlungsoption und qualifiziertem Rangrücktritt) können ebenfalls bis zur maximalen Höhe von 1.800.000 EUR gewährt werden.

Die Vergütung für Nachrangdarlehen ist vom Grad der Nachrangigkeit, dem Risiko und sämtlichen Zahlungsmodalitäten abhängig.

Die Bestimmungen aus Abschnitt 3.1 dieser Investitionsgrundsätze geltend entsprechend.

Im Fall einer Wandlung in Eigenkapital kann der aus dem Nachrangdarlehen valutierende Betrag in Form einer Einbringung des Zahlungsanspruchs als Zuzahlung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs.2 Nr. 4 HGB zur Darstellung des Agios verwendet werden. Für die zusätzlich aus Barmitteln erforderliche Erhöhung des Stammkapitalanteils können pro Halbjahr maximal 69.767 EUR aus Erträgen des Fonds eingesetzt werden.

4. Verfahren

Die ThüB hat das Fondsmanagement des TZF II auf die bm-t beteiligungsmanagement thüringen gmbh (bm-t) übertragen.

Kapitalsuchende Unternehmen richten ihre Finanzierungsanfragen daher direkt an die bm-t. Sie präsentieren der bm-t ihr Vorhaben und ihren Geschäftsplan. Nach erster positiver Einschätzung des Potentials erfolgt dann eine tiefere Prüfung. Bestätigt die Auswertung der ersten Prüfungsschritte ein hohes Erfolgspotenzial, wird ein umfassender Prüfungsprozess durchgeführt.

Wenn dieser Prozess zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führt, legt die bm-t das Investment dem fondsspezifischen internen Entscheidungsgremium vor. Dieses Gremium entscheidet auf der Grundlage einer Entscheidungsvorlage und nach den Kriterien dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die bm-t entscheidet über alle weiteren Maßnahmen im Zusammenhang mit einer eingegangenen Finanzierung, wie z. B.

- der Teilnahme an Kapitalherab- und Kapitalheraufsetzungen oder
- der Veräußerungen von Beteiligungen.

Vor Gewährung der Finanzierung hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform, in elektronischer Form oder in Textform jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung anzugeben, die es bislang erhalten hat, sodass sichergestellt ist, dass der in Ziffer 3.1. genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

5. Publizität

Sofern aus dem TZF II Beihilfen gemäß der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ausgereicht werden und eine einzelne Finanzierung EUR 100.000 überschreitet, sind die in § 4 Abs.4 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 genannten Informationen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Gewährung auf einer Beihilfe-Website[2] zu veröffentlichen.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Thüringer Ministeriums.

Erfurt, 26.08. .2021

Vorstand der Stiftung Thüringer
Beteiligungskapital (ThüB)

[2] Die öffentliche Suchfunktion der Beihilfentransparenzdatenbank bietet gemäß den diesbezüglichen europäischen Transparenzanforderungen Zugang zu den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Angaben über die einzelnen Beihilfen. Sie kann unter folgender Adresse aufgerufen werden: https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de.